



# Aufnahmeantrag

## Sport- und Freizeitverein Holthusen e.V.

Mitglieds-Nr.  
wird vom Verein  
ausgefüllt  
.....

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Sport- und Freizeitverein Holthusen e.V. zur Förderung des Sports und der Freizeitbeschäftigung aller Altersgruppen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

Beitrittsdatum: .....

Familienname: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort : .....

Wohnadresse: (Straße, PLZ, Wohnort) .....

Telefonnummer: ..... E-Mailadresse: .....

**Beitragsordnung:**                      Vollzahler                      Ermäßigt\*

**Sektion Badminton**                       10,00 €/Monat                       6,00€/Monat

\* Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehr- oder Zivildienstleistende

\*) Ein Nachweis ist zu erbringen. Sollte sich an dem Status der Beitragsgruppe während der Mitgliedschaft etwas ändern, ist das Mitglied verpflichtet dies dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Im Falle eines Beitritts im laufenden Quartal ist der Beitrag anteilig pro angefangenen Monat zu entrichten.

Der Erstbeitrag ist spätestens im Folgemonat des Beitritts zu entrichten.

Ich habe die Vereinssatzung gelesen und akzeptiere diese während meiner Mitgliedschaft im Sport- und Freizeitverein Holthusen e.V.

**X**.....

### Ort, Datum, Unterschrift

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Ermächtigung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge durch SEPA-Basislastschrift

Kontoinhaber: .....

Anschrift des Kontoinhabers: .....

Empfänger: Sport- und Freizeitverein Holthusen e.V.

Hiermit ermächtigen ich / wir Sie widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos mit der

IBAN: ..... BIC: .....

Kreditinstitut : .....  ¼ jährl. o.  jährlich

durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Die Rückbuchungskosten trägt der Zahlungspflichtige!

**X**.....

### Ort, Datum und Unterschrift

Alle personenbezogenen Daten werden gemäß den deutschen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.

**Sollte der Beitrag eines Mitglieds ohne besonderen Grund länger als 3 Monate säumig bleiben, kann es vom Verein ausgeschlossen werden.**

# Aktuelle Satzung des Sport- und Freizeitverein Holthusen e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen **Sport- und Freizeitverein Holthusen e. V.**
2. Sitz des Vereins ist 19075 Holthusen, Buderhuser 4
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Der Verein betreibt alle Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens. In erster Linie soll durch die Vereinstätigkeit die Gesundheit gestärkt und der Gemeinsinn geweckt werden. Die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Vereinstätigkeit.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

a) das Abhalten von regelmäßigen Sport- und Freizeitveranstaltungen, b) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, c) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen, d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.  
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden. 2. Der Verein besteht aus: a) ordentlichen Mitgliedern, 3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. 4. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten. 2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. 3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. 4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt aus dem Verein (Kündigung), b) Streichung von der Mitgliederliste, c) Ausschluss aus dem Verein oder d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen. 2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. 3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## § 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. 2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. 3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. 4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Personen. Es sind jedoch mindestens 5 Personen notwendig. 5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. 6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. 8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. 9. Bereits gezahlte Mitgliederbeiträge werden bei Ausschluss aus dem Verein nur für die vollen Monate der Nichtmitgliedschaft zurückerstattet. 9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 8 Beitragsleistungen und –Pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. 3. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

## § 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. 3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 7 der Satzung. 4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## § 10 Die Vereinsorgane und deren Vergütung

1. Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand nach § 26 BGB. 2. a. Das Amt des Vereinsvorsitzenden wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. b. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## § 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Hinweis im Amtsblatt. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen. 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen. 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. 6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, außer Personenvahlen, diese sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu wählen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung erfolgt in 3 Blöcken. 7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung. 8. Anträge mit Beschlussfassung zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. 9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen. 10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig: 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; 2. Entlastung des Vorstandes; 3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes; 5. Wahl der Kassenprüfer; 6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins; 7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse 8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge 9. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

## § 13 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus: a) dem Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Kassenwart/Kassierer, d) mindestens einem Sportwart, e) dem Schriftführer, f) dem Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragten 2. Eine Personalunion ist unzulässig. 3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so rückt der nicht gewählte Kandidat der letzten Vorstandwahl mit der höchsten Stimmenanzahl nach. 5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. 6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied, einberufen. 7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. 2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste, f) Ausschluss von Mitgliedern.

## § 15 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall wird dieser durch den 2. Vorsitzenden oder durch den Kassenwart vertreten. 2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

## § 16 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. 2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## § 17 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. 2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

## § 18 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen: a) Ehrenordnung, b) Beitragsordnung, c) Finanzordnung, d) Geschäftsordnung,

## § 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. 3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## § 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt. 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holthusen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.02.2008 beschlossen. 2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Stand: Januar 2011. Der Vereinsvorstand